

Das hingerichtete Dokument : der Berner Bundesbrief von 1653

Autor(en): **Mente, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **15 (2008)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-99646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das hingerichtete Dokument

Der Berner Bundesbrief von 1653

Michael Mente

Nach der Niederschlagung des (grossen) schweizerischen Bauernkriegs von 1653 durch die städtischen Obrigkeiten wurden viele der gefangen genommenen «Rädelsführer» zum Tode verurteilt und in öffentlichen Spektakeln hingerichtet.¹ Das Schicksal widerfuhr auch dem Anführer des Aufstandes beziehungsweise des im Frühjahr errichteten Bauernbundes, dem Berner Niklaus Leuenberger.² Das Protokoll über die Ereignisse, die nach dem Verhör zur Verurteilung führten, sowie die Urteilformel über ihn liegen im *Turmbuch*, dem Gefängnisprotokoll, der Stadt Bern vor: Am 27. August 1653 haben Räte und Stadt Bern, «damit diß gröwliche laster der verfluochten rebellion anderen zum exempel gestrafft, by jrem eid zuo recht erkennt vnd gesprochen: daß er dem nachrichter anbefolchen, der jme vnden vß vff gewonliche richtstatt führen, jme daselbst mit dem schwärt dz haupt abschlagen, daßelbig mit dem schandtlichen zuo Huottwyl vfgerichten bundbrieff an galgen hefften, den lyb aber in vier stucken vnd theill zerhowen, vnd an allen vier hauptstraßen vfhenken, vnd hiemit nach diser loblichen statt Bern rechten vom leben zum tod hinrichten sölle».³

Nach dem Krieg sollte den Untertanen die Wiederherstellung und Stabilisierung der alten, von Gott gegebenen Ordnung vor Augen geführt und ein eindrückliches Exempel nach der Zerschlagung des unrechtmässig geschlossenen Bauernbundes statuiert werden; die abgeschlagenen Köpfe zahlreicher Anführer wurden während Wochen und Monaten öffentlich ausgestellt und Leichen am Galgen hängen gelassen.

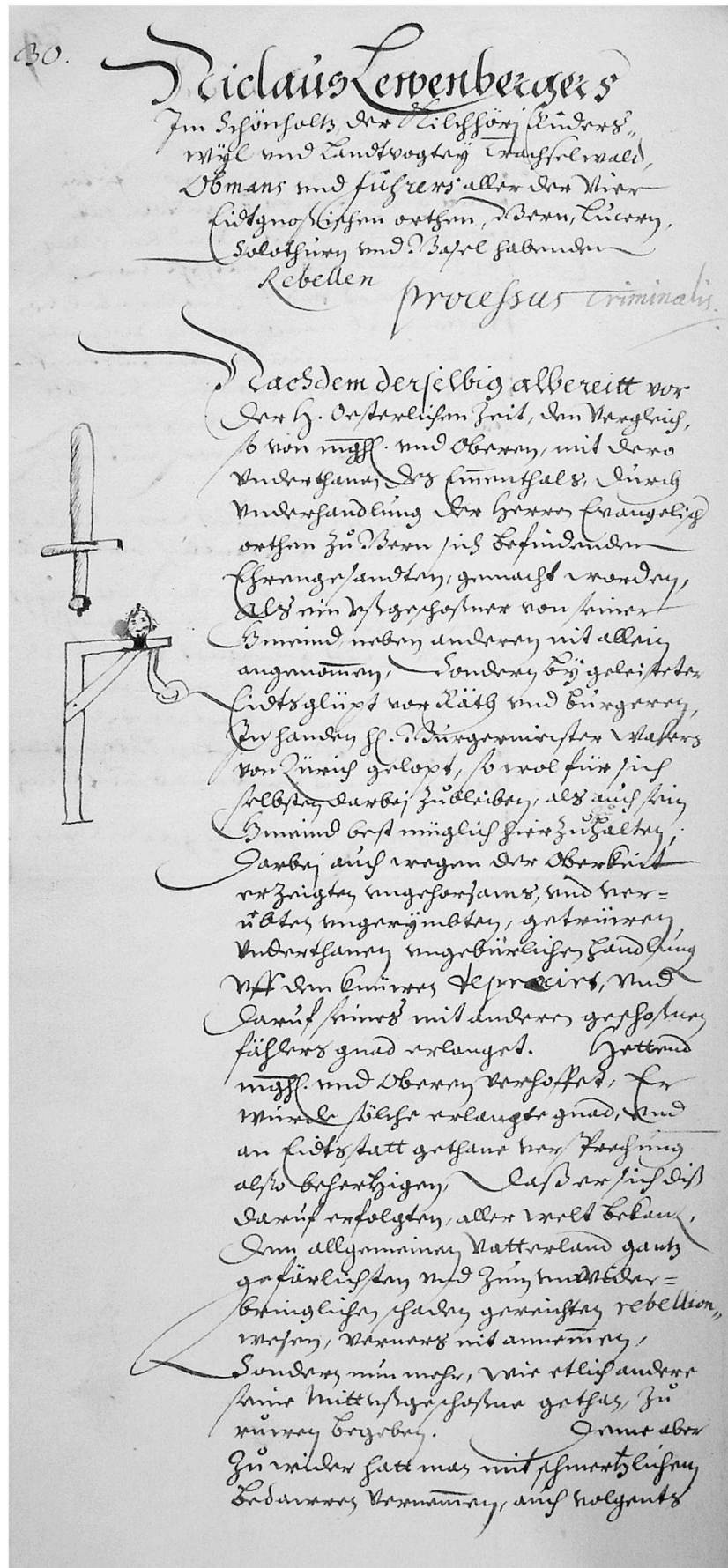
Aufsehen erregend ist im erwähnten Protokoll über die Hinrichtung Leuenbergers aber nicht das Anschlagen des Kopfes an den Galgen, sondern der Hinweis, dass zusammen mit dem Kopf auch ein Schriftstück angeheftet – ja: hingerichtet – und öffentlich zur Schande ausgestellt wurde: Der «Bundesbrief», den die aufständischen Untertanen am 14. Mai 1653 an ihrer Versammlung unter der Führung von Leuenberger geschworen hatten. Bildlich wurde der Vorgang im *Turmbuch* selbst mit einer Skizze, vermutlich durch den Protokollschreiber angefertigt, auf der ersten Seite zum Prozess an Leuenberger festgehalten (Abb. 1). Ein Kopf,

nach den Haarandeutungen Leuenberger nicht unähnlich, ist auf dem oberen Galgenquerbalken montiert, das Schwert bezeugt wohl die Hinrichtung. Mit etwas Fantasie könnte man sogar noch das bewusste Pergament auf der unteren Seite des Hauptbalkens in den Protokolltext baumelnd erkennen, sofern es sich dabei nicht um den Galgenstrick handelt. Dass am besagten 27. August (beziehungsweise 6. September nach neuem Kalender) den Worten auch Taten folgten, beschreibt auch ein Augenzeuge, der Lehrer Berchtold Haller, in seinem Tagebuch, der das Schriftstück noch genauer beschreibt: «Jst Niclaus Löwenberger, dem Landshauptman und Obman aller rebellischen Underthanen, die der hohen Obrigkeit für die Statt zogen, der Proceß gemachet worden, durch den Scharpfrichter unden us zum Hochricht geführt worden, alda ihme syn Haupt abgenommen, uf den Galgen mit sampt der Rebellen Bundtsbrief, daran sechs Sigel von 6 gmeinden gehanget, genaglet, das Corpus aber in 4 Theil getheilet und uf die 4 Landstraßen unden und oben us aufgehäncket worden.»⁴ Auch in späteren Aufzeichnungen, bis ins 18. Jahrhundert wurde der denkwürdige Vorgang noch beschrieben.⁵

Über den Bauernkrieg im Allgemeinen und über diesen Bundesbrief liegt eine breite Forschungsliteratur vor, die Episoden über die Festnahme und diejenige über die Hinrichtung Leuenbergers sind bekannt.⁶ Im Zentrum der folgenden Aussagen steht nicht der Krieg, sondern ein zentrales, heute abwesendes, weil nicht mehr vorhandenes, aber nicht in die Vergessenheit geratenes Dokument. Was den Bundesbrief betrifft, genügte bisher die meist nüchterne Feststellung, dass er mitsamt dem Kopf des Anführers an den Galgen genagelt (und dann wohl vernichtet) wurde. Der japanische Historiker Iwai, der sich mit den Quellen des Bauernkriegs beschäftigt, hat jüngst erneut in einer Untersuchung auf diese Episode hingewiesen und zumindest formuliert, dass damit klar ist, warum neben den überlieferten Ausfertigungen der Urkunden in Basel, Luzern und Solothurn ausgerechnet ein Berner Exemplar fehlt.⁷ Liegt dieser spektakulär anmutenden Handlung nicht noch einiges mehr zugrunde? Oder anders gefragt: Warum wurde der Berner Brief nicht einfach wie die anderen Ausfertigungen der Urkunde und weitere Dokumente aus dem Krieg ins Schweigeverliess des Archivs verbannt, wenn nicht einfach vernichtet?

Suter hat darauf hingewiesen, dass die Obrigkeit in ihrem Unterdrückungsfeldzug einerseits Schriften eifrig einzog, andererseits den Zeichen und Symbolen des Widerstands wie Fahnen, Waffen, Bildern den Garaus machte.⁸ Bei diesen beiden Feststellungen gilt es anzusetzen. Sie lassen sich zusammenführen, wenn man davon ausgeht, dass Schriftstücke in besonderen Handlungskontexten selbst symbolische Bedeutung erlangen können. In diesem Beitrag soll dies entlang der «Lebensstadien» – Herstellung, Gebrauch, Aufbewahrung – des besagten Schriftstücks in der gebotenen Kürze dargestellt werden. Das Schriftobjekt erlangte dabei eine vom Text und Inhalt unabhängige Bedeutung.⁹

Abb. 1: Skizze am Rand der ersten Seite zum Leuenberger-Prozess. StABE, B IX 476 (Turmbuch 1653–1656), S. 30. Das Schwert deutet die Hinrichtung an, der abgeschlagene Kopf wird mitsamt dem Bundesbrief an den Galgen geheftet.



Diese Betrachtungsweise ermöglicht auch das hier vorliegende demonstrative «Verschwinden(lassen)» in Form einer inszenierten Zerstörung eines Schriftstücks als einen kommunikativen Akt zu verstehen.¹⁰ Wir können den einst von Clanchy zu Beginn der sogenannten Schriftlichkeitsdiskussion angeregten Dreischritt als Instrument einer erweiterten Quellenkritik¹¹ gleichsam um eine weitere Kategorie ergänzen: die verschiedenen Formen des inszenierten «Verschwindenlassens». Das beschränkte sich nicht nur auf die verschiedenen Arten von «physischer» Zerstörung; auch das Verschweigen oder Ersetzen (meist durch Fälschung oder Anpassung) von Schriftstücken gehört in diesen Bereich. All diese Vorgänge waren im Mittelalter und der Frühen Neuzeit keine Seltenheit; grössere Zerstörungsaktionen anlässlich von Revolutionen und Reformationen sind mehrfach bekannt. Aber besonders am Beispiel von Einzelhandlungen zeigt sich, dass Schriftstücke sowohl eine materielle, objektbezogene als auch symbolische Bedeutung tragen konnten, wobei die Übergänge zwischen «materiell», also rein objektbezogen, und symbolisch oftmals gleitend waren und immer im jeweiligen Kommunikationskontext realisiert und aktualisiert wurden. In dieser Hinsicht ist die Zerstörung des Berner Bundesbriefs, von dem wir schriftlich sogar wissen, ein Beispiel höchster Güte. Das Schriftstück, einst in ebenso bedeutungsvollen Versammlungen vorgezeigt, bestaunt und beschworen, wurde schliesslich wiederum öffentlich vorgeführt und regelrecht hingerichtet.

Herstellung:

Der «böse» Bund und sein Brief

Der Bauernbund aus den Untertanen der Basler, Berner, Luzerner und Solothurner Landschaft, von dem die Urkunde Zeugnis ablegt, war im Frühjahr 1653 in Etappen errichtet und beschworen worden. Er stellte den Höhepunkt des Bauernkriegs dar: Mit der Willenserklärung, sich auf die gesamte Eidgenossenschaft ausdehnen zu wollen, und mit seinen revolutionären Anliegen sowie einem beachtlichen militärischen Potenzial stellte der Bund die politische Macht der Städte in Frage.¹² Ausgangspunkt der bäuerlichen Unruhen waren zunächst wirtschaftliche Forderungen, die im Zuge einer allgemeinen Krise und der zunehmenden Benachteiligung gegenüber den Städten beziehungsweise im Zuge des gestiegenen fiskalischen Zugriffs auf die Bauern gestellt wurden; dabei gab die abgeschlagene Bitte um die Kompensation der nach dem Dreissigjährigen Krieg verfüigten Geldabwertung (Batzen) vor allem im Entlebuch schliesslich den Anlass zur Revolte. Bald aber rückten verstärkt politische Anliegen, wie das unter anderem im Stanser Verkommnis (1481) untersagte Recht auf eigene politische «Landsgemeinden» und Versammlungen sowie



Abb. 2: Der Bundesschwur an der Landsgemeinde zu Huttwil am 14. Mai 1653. Auf dem Tisch kniend Niklaus Leuenberger mit dem Bundesbrief. Abbildung in: *Schweizerischer Bilderkalender* von Martin Disteli, 1840. Schweizerische Landesbibliothek, Bern. (Aus: Hermann Wahlen, Ernst Jaggi, *Der Schweizerische Bauernkrieg 1653 und die seitherige Entwicklung des Bauernstandes*, hg. von der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern aus Anlass der 300-Jahr-Feier von 1953, Bern 1952)

die institutionalisierte Mitsprache an der herrschaftlichen Gesetzgebung ins Zentrum.¹³ Ausgehend vom Entlebuch erfassten die Unruhen der ländlichen Untertanen der Städte Luzern, Bern, Solothurn und Basel weitere Luzerner Vogteien und Ämter, das Emmental und Teile der Solothurner und Basler Landschaft sowie die Freien Ämter.

Sichtbarer Ausdruck der wachsenden bäuerlichen Unzufriedenheit waren Prozessionen¹⁴ und Landsgemeinden, an denen sich Tausende von Untertanen wider die Ordnung versammelten. Nach Huttwil (30. April), Sumiswald (23. April) hatten sich die Untertanen über die zentralen Ziele ihrer Bewegung gegen ihre städtischen Obrigkeiten und Herren geeinigt und sich eine politische Organisationsform – eine Art Verfassung – gegeben.¹⁵ Die Ergebnisse der Beratungen wurden schliesslich am 14. Mai 1653 an einer Landsgemeinde in Huttwil in Form eines Bundesbriefes abschliessend feierlich beschworen. Ein Stich von Martin Disteli von 1840 zeigt die Schwurszene (Abb. 2): Der zum Anführer gewählte Nikolaus Leuenberger kniet auf dem Tisch, die rechte Hand zum Schwur zum

Himmel gerichtet, in der anderen Hand der Bundesbrief. Die Versammlung beschwört den Brief und spricht wohl eine Eidesformel ihres Anführers nach. Das Pathos der Darstellung passt sowohl zur Zeit ihrer Entstehung, als auch zum Inhalt der Bundesbriefurkunde, die sich bemerkenswerterweise wie auch andere Handlungen vonseiten der Untertanenschaft explizit zeichenhaft auf den Bund der alten Eidgenossen beruft. In Anlehnung an den ersten Bund der Eidgenossen und in der Absicht, die alte Form des Bundes der Eidgenossen – nämlich aus dem Gedanken des Widerstands unter Wahrung der althergebrachten Rechte – wieder herzustellen, wurde – bemerkenswerterweise über die Konfessionsgrenzen hinweg – ein Eid geleistet. Die Obrigkeit musste den Bund sowie auch die Eidleistungen (und den ihr verweigerten Huldigungseid) als regelrechten Affront aufgefasst haben, als Vorgang wider die natürliche Ordnung. Umso deutlicher wurde das Ungeheuerliche, als die Widerstandsbewegung neben anderen die Obrigkeit brüskierenden Symbolen nun ihren Eid in einem aus dieser Sicht «bösen»¹⁶ Objekt verkörperte, welches wiederum analog zur eidgenössischen Befreiungsgeschichte und dem politischen Geschichtsverständnis der Zeit als «Bundesbrief» bezeichnet wurde.

Für die anderen Orte, Basel, Luzern und Solothurn, wurden ebenfalls besiegelte Schriftstücke angefertigt, die im Folgenden wohl auf einzelnen regionalen Versammlungen sicher vorgezeigt wurden.

Gebrauch:

Die Inszenierung von Symbolen

Die Bedeutung eines Schriftstücks lag oft darin, dass die Beteiligten das Schriftstück als ein Objekt von symbolischer Bedeutung – durchaus auch dank seiner visuellen Erscheinung (Ausstattung, Grösse, Siegel) – erkannten und das im Rahmen einer bestimmten Handlung einzuordnen wussten. Gleichsam losgelöst von seinem Inhalt konnte so eine Urkunde als materielles Objekt inszeniert, mit Bedeutung aufgeladen und als Teil eines Interaktionszusammenhanges eine bestimmte Funktion übernehmen. In Bauernunruhen zeigt sich dies an verschiedenen Schnittstellen im Verhältnis Obrigkeit/Untertanen. Nicht nur im Angriff auf Archive als Zeichen der Herrschaft oder im Wunsch, Einsicht in Dokumente zu erlangen, äussert sich dies: Es geht auch um den blossen Besitz von Schriftstücken. Ersichtlich ist das zum Beispiel anlässlich einer Auseinandersetzung in den 1640er-Jahren: Das Dorf Madiswil beschaffte sich eine Ausfertigung des «Thuner Briefs» von 1641, in welchem einst die Berner Untertanen der Obrigkeit gewichtige Zugeständnisse in einem Steuerstreit abringen konnte. Dass man dieses Schriftstück drei Jahre später in Madiswil ins

Spiel brachte, hatte nichts mit rechtlichen Begründungen von Ansprüchen zu tun: Madiswil war mit Bern wegen einer ganz anderen Sache in Streit geraten. «Die Urkunde wurde vielmehr deshalb hervorgeholt und herumgereicht, weil sie den handfesten Beweis darstellte, dass die Obrigkeit vor nicht allzu langer Zeit durch den Widerstand von Untertanen zu erheblichen Konzessionen gezwungen worden war.» Suter zeigt auf, dass der fragliche Streitpunkt im Text gar nicht berührt, geschweige denn geregelt wurde.¹⁷ In einem Bauernaufstand von 1445 ging es nicht um die Zerstörung der vom Mob geforderten Schriftstücke im Klosterarchiv von Interlaken und damit ein Bruch mit der Herrschaft: Die Bauern wollten sie behalten!¹⁸

Die Bauern schufen sich somit – unter anderem mit Schriftstücken – regelrechte Zeichen der Erinnerung, ja eine Traditionalisierung von Erfahrungen, dass Widerstand Erfolg haben konnte. Sollte aus der Sicht der Bauern nicht auch der Bundesbrief in die Ahnengalerie der erfolgreichen Widerstandsschriftstücke eingereiht werden? Die Versinnbildlichung des Widerstands erfolgte in den landsgemeindeartigen Versammlungen, in Fahnen, Liedern, Kostümen (Tell-Figuren), Eiden und eben in dem inszenierenden Gebrauch des zentralen Schriftstücks, das heisst dem Vorzeigen, Vorlesen und Beschwören dieses schön gestalteten Pergaments in Anlehnung an die eidgenössische Bündnistradition.

Aufbewahrung:

Die «Internierung» der Symbole durch die Obrigkeit

Es besteht also ein enger Zusammenhang zwischen der Beschwörung dieses Dokuments an der besagten Huttwiler Versammlung unter der Führung eines Berner Untertanen und der Tatsache, dass ausgerechnet in Bern heute kein Exemplar dieses Briefes in Originalform überliefert ist. Es sind schliesslich auch Ausfertigungen des Textes in Urkundenform – mit hier nicht weiter zu besprechenden Unterschieden – in Basel, Luzern und Solothurn sowie verschiedene Abschriften – unter anderem auch in Bern – heute noch vorhanden.¹⁹ Mit der Hinrichtung ging es anscheinend also nicht darum, die Erinnerung an einen «bösen» Text zu vernichten, es ging im weitesten Sinn auch um «Schrift- oder eben Symbolbesitz» und die damit verbundene Handlungsmacht. Suter zeigt denn auch sehr schön, dass die Obrigkeiten nach der Niederschlagung des Aufstandes grossen Wert darauf gelegt haben, die Kontrolle über «die politischen Symbole und Rituale» wiederzuerlangen. Die Aufständischen mussten selbst ausgefertigte oder entwendete Fahnen, mit denen sie sich zum Aufstand beziehungsweise zum Krieg besammelt hätten, abliefern. Das gleiche habe für Prügelwaffen, die zum Symbol des Widerstandes geworden seien, gegolten. «Das Singen des

aufständischen Tellenliedes wurde ebenso verboten wie die Bauernbünde und die freien Versammlungen.»²⁰ In die Reihe dieser Zeichen reihte sich klar der Bundesbrief ein. Denn besonders eifrig, so Suter, machte sich die Obrigkeit an die Konfiskation von schriftlichen Dokumenten der Aufstandsbewegung, vorab der Bundesverträge und der historischen Rechtsquellen, die zur Legitimation des Widerstandes gedient hätten.

Es zeigt sich somit, dass der Besitz dieser Objekte durch den «richtigen» Schriftbesitzer, also die wieder sich selbst in die Macht setzende Obrigkeit, von immenser Wichtigkeit war und mit Eifer verfolgt wurde. So verwundert es auch nicht, dass das wichtigste Dokument unter diesen «Gefangenen» in den darauffolgenden Ereignissen des Bauernkriegs eine besondere Rolle spielte und nicht einfach im Archiv verschwinden konnte. Sein Abgang als Objekt war wirkungsvoller zu inszenieren.

Der Bundesbrief vor Gericht

Zunächst ist interessant, dass wir eine schriftliche Äusserung vor uns haben, die nicht nur das «Haupt» des Aufstands, sondern auch das Hauptstück desselben gleichzeitig zum Tode verurteilt: Dem Scharfrichter wurde aufgetragen, dass er Leuenberger auf die Richtstatt führe, «mit dem schwärt dz haupt abschlagen, daßelbig mit dem schandtlichen zuo Huottwyl vfgerichten bundbrieff an galgen hefften, den lyb aber in vier stucken vnd theill zerhowen, vnd an allen vier hauptstraßen vfhenken, vnd hiemit [solle er Leuenberger *und* den Bundesbrief] nach diser loblichern statt Bern rechten vom leben zum tod hinrichten». Bevor der Verurteilte hingerichtet wird, bedarf es einer schriftlich festgehaltenen Sentenz – das gilt für Leuenberger (und andere Leute, die vor die Schranken des Gerichts gestellt wurden) ebenso wie für das Schriftstück. Es musste damit klar gemacht werden, dass auch das genannte Objekt der Ordnung zuwiderlief. Bevor es aber zerstört werden konnte, musste sicher gestellt sein, dass auch sein Inhalt seiner Wirkung enthoben worden ist: Auch die «Kraft» des Textes war zu zerstören, denn Schriftliches kann nur durch Schriftliches aufgehoben werden. Das war im Mittelalter vor allem dann eine bekannte Praxis, wenn das Schriftstück nicht vorhanden, verloren, vermutlich von einer Gegenpartei verschwiegen oder versteckt wurde. Es bedurfte dann eigens einer Kraftloserklärung unter den Augen der Anwesenden und damit einer Zerstörung quasi *in effigie* durch den Konsens der Beteiligten, wiederum in Form eines Schriftstücks.²¹

Interessant ist, dass mit dieser «Entkräftigung» oder «Kraftloserklärung» Schriftstücke in einigen Belegen auch wiederum durch Schrift tatsächlich für *tot* erklärt

wurden.²² Damit waren sie nicht nur wie bisher aus rechtsgeschichtlicher Sicht gedeutet inhaltlich, sondern mit Formulierungen wie, *dass sie «hinfür craftloss, tod und ab» sein sollen*, doch auch deutlich als materieller Gegenstand ihrer kommunikativen Kraft enthoben.²³

Wichtig war bei solchen Vorgängen die Öffentlichmachung beziehungsweise die Fixierung der Kraftloserklärung an einem als öffentlichen und richtigen Ort identifizierten und an einer legitimierten Stelle (zunächst wiederum durch Schrift, in Urkundenform, in Weistümern et cetera). Mit der Einschrift in das *Turmbuch*, ein offizielles Buch der städtischen Obrigkeit, ist der «schandtliche» Bundesbrief somit auch schriftlich zum Tode verurteilt worden.

Hinrichtung des «schandtlichen» Bundesbriefes

Nach der Verurteilung des besagten Bundesbriefs in schriftlicher Form ging es ihm dann auch «physisch an den Kragen». Es ging um die Entkräftung dieses Objekts im Kontext der Niederschlagung des Aufstands durch die Obrigkeit, die keine derartigen Verbindungen unter ihren Untertanen duldete. Der Inhalt war in dieser öffentlichen Handlung vom Text losgelöst: Wurde er anlässlich der Beschwörung noch von Leuenberger vorgetragen, spielte er bei der Hinrichtung selbst keine Rolle, er wurde kaum vorgelesen. Der Brief wurde gezeigt oder zumindest sichtbar angebracht, denn die Beobachter, die Autoren dieser schriftlichen Zeitzeugnisse, sahen etwa noch die sechs Siegel am Pergament hängen. Wie die Leichen oder hier der Kopf Leuenbergers wurde das Schriftstück am Galgen dann hängen gelassen. Noch eine Quelle aus dem 18. Jahrhundert erkennt offenbar, dass mit der Hinrichtung des Berner Exemplars das «Kopfstück» der Revolution durch diese bedeutungsvoll inszenierte Handlung vernichtet wurde; wir lesen: «Der rechte bundtsbrief mit anhangenden 6 ynsiglen, jst den 27. Augsti 1653 vff den galgen vnden vß syn obman Läuwenbergers kopf genaglet [...]»²⁴ Das Adjektiv *rechte* ist ein Hinweis darauf, dass mit dem *richtigen* Schriftgutbesitzer und Täter eben auch der *richtige* Brief hingerichtet, zerstört wurde, denn augenscheinlich sind ja alle anderen Bundesbriefe (Basel, Luzern, Solothurn) weiterhin überliefert. Durch diesen Akt galt die Revolution als niedergeschlagen, die nicht geduldeten Eide einer entstehenden «Paralleleidgenossenschaft» auf der Landschaft als zerschlagen; die anderen Schriftstücke waren damit in ihrer symbolischen Bedeutung schlagartig mit *entkräftigt*.

Fazit

Schriftstücke konnten auch als materielles Objekt und damit losgelöst von ihrem eigentlichen Inhalt in bestimmten Kommunikationskontexten besondere Bedeutung erhalten. Damit ist im geschilderten Einzelfall des schriftlich verurteilten und physisch hingerichteten Dokumentes klar, warum der «böse», weil nicht rechtmässige Brief nicht einfach vernichtet wurde, sondern öffentlich vorgeführt und hingerichtet wurde. Schon die Prozessionen und Landsgemeinden waren Veranstaltungen von grösster symbolischer Brisanz – für die Obrigkeit, aber auch für die Bauern selbst. Schliesslich wurde an der Huttwiler Landsgemeinde als Objekt des Widerstands und des Bundes das Berner Exemplar beschworen, und genau dieses galt es dann im Zuge der Niederschlagung des Aufstands vonseiten der Obrigkeit als das Hauptstück zu vernichten. Die Stadt begnügte sich nicht mit einer einfachen Zerstörung, schliesslich galt es, für alle sichtbar die alte Herrschaftsordnung und deren Symbolmonopol wieder herzustellen und die entsprechenden Huldigungen wieder rechtens einzuholen. Ein besonderes Augenmerk galt allen Zeichen, die den Widerstand versinnbildlichen, sowie allen Ritualen der politischen Kommunikation. Zur Hinrichtung hatte ein aus obrigkeitlicher Sicht geregeltes Verfahren geführt: Nicht nur der Anführer Leuenberger wurde mit der Sentenz im *Turmbuch* zum Tode verurteilt, sondern explizit auch der «schändliche» Bundesbrief. Wie bei Bücherverbrennungen und anderen Vernichtungsaktionen wurde aber nicht die Erinnerung an das Schriftstück und seinen Inhalt eliminiert, sondern eben das «richtige» Objekt in einer ausgesuchten öffentlichen und von den Teilnehmern als zeichenhaft interpretierbaren Situation zerstört. Wie wirkungsmächtig musste es für die anwesende Berner Bevölkerung gewesen sein, das Schriftstück mitsamt dem abgeschlagenen Kopf an den Galgen genagelt zu sehen. Die Obrigkeit hatte sich durchgesetzt, auch gegen den Anspruch der Untertanenschaft, die sich über dieses Schriftstück in die Tradition der eidgenössischen Bünde setzen, ja, sie sogar nach eigenen Vorstellungen erneuern und mit neuen Anliegen revolutionieren wollte.

Anmerkungen

- 1 Für Anregungen und Hilfeleistungen, die zu diesem Artikel geführt haben, danke ich herzlich Rainer Hugener, Katja Hürlimann, Roger Sablonier und Regula Schmid.
- 2 Vgl. Andreas Suter, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653: Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*, Tübingen 1997 [Suter, Bauernkrieg]; Ders. Bauernkrieg (1653) in *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, 90–93 [Suter, HLS]; André Holenstein, «Der schweizerische Bauernkrieg von 1653 – ein Überblick» *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 21 (2003), 5–21.
- 3 Staatsarchiv Bern, B IX 476 (Turmbuch 1653–1656), 30–44, hier 44. Den Hinweis auf diese

- interessante Quellenstelle verdanke ich herzlich Takao Iwai (Nagasaki Prefectural University, Japan).
- 4 Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. I, 85, *Calendarium Chronologicum*, 101–102, hier zit. nach Heinrich Türlér «Zeitgenössische Notizen über den Bauernkrieg von 1653», (*Neues Berner Taschenbuch*, 1904, 123–137, hier 136.
 - 5 Staatsarchiv Solothurn, Kollegiatstift St. Leodegar in Schönenwerd, Nr. 3, Protokoll 2, 1639–1656, S. 215; unten, Anm. 24.
 - 6 Vgl. André Holenstein, «Der Bauernkrieg von 1653 – Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution», *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 66 (2004), 1–43, mit kommentierter Transkription des Bundesbriefes 32–43. Über die Bestrafungen vgl. Joseph Rösli, *Die Bestrafung der aufständischen Berner im Bauernkriege von 1653*, Diss., Bern 1931, v. a. 101–104.
 - 7 Takao Iwai, «Der Bundesbrief als eine historische Quelle: Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Bauernkrieges von 1653», *Nagasaki Prefectural University Journal* 39/1 (2005); Takao Iwai, «Der Bundesbrief und das Netzwerk der Landsgemeinde im schweizerischen Bauernkrieg von 1653», *Nagasaki Prefectural University Journal* 39/3 (2005), Takao Iwai, «Die Manuskripte des Bundesbriefs im schweizerischen Bauernkrieg von 1653: Ein Beitrag zur Geschichte der Verfassung des Bundesbriefes im schweizerischen Bauernkrieg», *Nagasaki Prefectural University Journal* 40/1 (2006).
 - 8 Suter, Bauernkrieg (wie Anm. 2), vgl. v. a. 140–147, 526–528.
 - 9 Über den Einsatz von Schriftobjekten in ritueller bzw. symbolischer Weise und die damit über den Text hinausreichende Bedeutung vgl. Roger Sablonier, «Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert», in Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, 67–100.
 - 10 Dazu ausführlich: Michael Mente, «Dominus abstulit? – Vernichten und Verschweigen von Schriftobjekten als kommunikativer Akt», *Frühmittelalterliche Studien* 38, 2004, 427–447.
 - 11 Das unterdessen mehrfach bewährte Modell bei Clanchy implizit: *making* – Schriftproduktion, *using* – Schriftgebrauch – und *keeping* – Schriftgutbewahrung. Michael T. Clanchy, *From Memory to Written Record: England 1066–1307*, 2. Aufl., Oxford 1993 (1979).
 - 12 Vgl. Suter, HLS (wie Anm. 2).
 - 13 Vgl. Ernst Walder, *Das Stanser Verkommnis: Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481*, Stans 1994, Text 163–166.
 - 14 Der erste Bund wurde am 10. Februar 1653 mit einer Prozession der Entlebucher in das Heilig Kreuz und anschliessender Landsgemeinde eingeleitet. Suter, Bauernkrieg (wie Anm. 2), 122–131.
 - 15 Holenstein (wie Anm. 2), 2.
 - 16 Zum Ausdruck des «nunmehr verbrieften [...] bösen» Bundes vgl. Turmbuch (wie Anm. 3), 34.
 - 17 Suter, Bauernkrieg (wie Anm. 2), 533 f, Zitat 534.
 - 18 Mente (wie Anm. 10), 430 f.
 - 19 Vgl. Holenstein (wie Anm. 2), 32–34.
 - 20 Suter, Bauernkrieg (wie Anm. 2), 526 f.
 - 21 Mente (wie Anm. 10), 438 f.
 - 22 Vgl. Mente (wie Anm. 10), bes. Anm. 41 zur «Kraft» bzw. «Entkräftigung» von Schriftstücken.
 - 23 Vgl. etwa Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 5, Leipzig 1873, Sp. 1951: Art. «kraftlos», Bedeutung «von gesetzen, einrichtungen, ungiltig». Das Beispiel aus Mente (wie Anm. 10), 438 f.
 - 24 Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. XIII 101, o. J., Bauern Rebellion von 1653 und 1749 zu Berbis 1656. Hier zit. nach Iwai, Der Bundesbrief und das Netzwerk der Landsgemeinde (wie Anm. 7), 6 f.